



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „WA RIEDÄCKER III“ VOM 31.07.1996

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN UND DAS DECKBLATT NR. 2 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 31.07.1996, DIE FESTSETZUNG DES DECKBLATTES NR. 1 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

3. BAULICHE FESTSETZUNGEN:

ERGÄNZUNG

3.1.2.2 NEBENGEBÄUDE

BEI AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN SIND DIESE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (DACHDECKUNG UND DACHNEIGUNG). ALLE NEBENANLAGEN WIE GARAGEN, HOLZLEGEN, ABSTELLRÄUME SIND UNTER EINHEITLICHEM DACH ZUSAMMENZUFASSEN.

*GENEHMIGUNGSFREIE GEBÄUDE OHNE FEUERUNGSANLAGE MIT EINEM UMBAUTEN RAUM BIS ZU 60 M<sup>3</sup> UND EINER MAXIMALEN FIRSTHÖHE IM MITTEL BIS ZU 3,50 M SIND AUCH AUßERHALB DER BAUGRENZEN DER EINZELNEN PARZELLEN ZULÄSSIG. DIE ART. 6 UND 7 BAYBO SIND AUCH FÜR DIESE GEBÄUDE ANZUWENDEN.*